

nicht die Art der Produktion oder Betriebsanlagen einen Sicherheitsinspektor erforderlich macht. Der Sicherheitsbeauftragte untersteht dem Werkleiter unmittelbar.

In Betrieben, in denen Sicherheitsinspektionen eingerichtet werden und bisher Arbeitsschutz- oder Sicherheitsingenieure ihre Tätigkeit ausübten, werden diese als Sicherheitsinspektoren eingesetzt.

III.

Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 9

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat folgende Aufgaben:

- a) Anleitung und fachliche Weiterbildung der Sicherheitsorgane;
- b) Anwendung der neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnisse und der sicherheitstechnischen Vorschriften bei der Planung, Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebs-einrichtungen;
- c) Überwachung der Herstellung der Produktionsmittel (Maschinen usw.), damit diese den fortschrittlichen sicherheitstechnischen Erkenntnissen und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen;
- d) Einrichtung und Durchführung eines umfassenden Erfahrungsaustausches sowie Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Arbeitsschutzes und der IG Metall;
- e) wissenschaftliche Unterstützung zur Erforschung von Gefahrenquellen und deren Beseitigung.

(2) Außerdem obliegen der Hauptsicherheitsinspektion für die dem Ministerium direkt unterstellten Betriebe sowie die den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe die Aufgaben, die die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe zu erfüllen haben.

§ 10

Zur Durchführung der im § 9 genannten Aufgaben ist die Hauptsicherheitsinspektion berechtigt und verpflichtet, die Betriebe fortdauernd zu überwachen, ihnen Hinweise zu erteilen und sie zweckentsprechend zu beraten.

§ 11

Die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe haben die Aufgabe,

- a) die Sicherheitsorgane der Betriebe anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen,
- b) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der betrieblichen Sicherheitsorgane zu sorgen,
- c) die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Betriebe beauftragten Personen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu schulen,
- d) schwere oder tödliche Unfälle sowie Betriebsstörungen der Hauptsicherheitsinspektion zu melden.

Die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe haben das Recht und die Pflicht, den Werkleitern der volkseigenen Betriebe Hinweise für die betriebliche Sicherheit zu geben.

§ 13

Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen haben die Aufgabe,

- a) die Werkleiter bei der Organisierung und Durchführung der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie für die ständige Verbesserung der Betriebssicherheit zu sorgen, damit Betriebsstörungen und Unfälle vermieden werden,
- b) die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen zu überwachen und bei den etwa Vorgefundenen Mängeln deren Abstellung zu veranlassen sowie bei drohender Gefahr für Menschen oder Betrieb Betriebsteile oder Betriebseinrichtungen stillzulegen,
- c) an Untersuchungen von Betriebsstörungen oder Unfällen und an Überprüfungen von Betriebsanlagen oder Einrichtungen teilzunehmen und über das Ergebnis an die Sicherheitsinspektion der Verwaltungen Volkseigener Betriebe unter eigener Stellungnahme zu berichten,
- d) dafür zu sorgen, daß neu in den Betrieb eintretende Belegschaftsmitglieder über die für den Betrieb oder Betriebsteil geltenden technisch-sicherheitlichen Vorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstanweisungen unterrichtet werden,
- e) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebsvorschriften mit Einverständnis der Arbeitsschutzinspektion herauszugeben,
- f) zu veranlassen, daß vorgeschriebene Untersuchungen an Betriebsanlagen und Betriebsausrüstungen termingemäß durchgeführt werden,
- g) bei der Aufstellung von Investitionsplänen die notwendige Verbesserung der Sicherheitsanlagen des Betriebes zu vertreten,
- h) die Aktivisten und Arbeitsbrigaden in technisch-sicherheitlicher Hinsicht bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden anzuleiten und zu unterstützen,
- i) Unfälle sowie Betriebsstörungen der Sicherheitsinspektion ihrer Verwaltung Volkseigener Betriebe unverzüglich zu melden.

Berlin, den 1. September 1952

Ministerium für Maschinenbau

Ziller
Minister

Anordnung über die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen für abgeliefertes Schlachtvieh.

Vom 29. August 1952

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher bei der Ablieferung von Schlachtvieh gezahlten Qualitätspreiszuschläge sind mit Wirkung vom 11. September 1952 nur für Schlachtvieh zu zahlen, das auf die Erfüllung der Pflicht-